

4. Ist im Schiedsurteilsverfahren nach § 20 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 (RGBl. I S. 552) die eidlische Vernehmung der Partei zulässig?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 24. November 1932 i. S. D. R. u. L.
 OmbG. (Rl.) w. S. (Wekl.). IV GB 411/32.

I. Amtsgericht Züllichau.

II. Kammergericht Berlin.

Das Amtsgericht Neusalza-Spremberg hat in einem Schiedsurteilsverfahren nach § 20 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 durch Beweisbeschluß vom 1. Juli 1932 die eidliche Vernehmung des Beklagten über verschiedene von ihm aufgestellte Behauptungen angeordnet und um die Erledigung des Beschlusses das Amtsgericht Züllichau ersucht. Dieses hat das Ersuchen nach § 158 Abs. 2 GVG. abgelehnt, weil die eidliche Vernehmung einer Partei unzulässig sei. Das vom ersuchenden Gericht gemäß § 159 GVG. angerufene Kammergericht hat dahin entschieden, daß das Amtsgericht Züllichau nicht gehalten sei, dem Rechtshilfeersuchen nachzukommen. Die vom Amtsgericht Neusalza-Spremberg gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Nach § 20 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte in Verbindung mit der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, 6. Teil, Kap. I § 10 Abs. 2 (RGBl. I S. 537/564) ist im amtsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Wert des Streitgegenstandes zur Zeit der Einreichung der Klage 100 RM. nicht übersteigt, ohne Rücksicht auf die Anträge der Parteien nach den Grundsätzen des § 18 zu verfahren. Die Entscheidung erfolgt danach durch Schiedsurteil. Sein Verfahren bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen. Das Schiedsurteil steht einem im ordentlichen Verfahren ergangenen rechtskräftigen Endurteil gleich. Die Nichtigkeitsklage findet gegenüber dem Schiedsurteil außer in den Fällen des § 579 ZPO. auch dann statt, wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war oder das Schiedsurteil, abgesehen vom Falle des Einverständnisses der Parteien, nicht mit Gründen versehen ist.

Die Vorschriften der §§ 18 bis 20 sind durch die Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitig-

keiten vom 22. Dezember 1923 (RWB. I S. 1239) der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte hinzugefügt worden. Während die §§ 18, 19 bezwecken, den Parteien auf ihren Antrag die Vorteile des schiedsrichterlichen Verfahrens des 10. Buches der Zivilprozessordnung auch im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten zugute kommen zu lassen, soll durch § 20 unabhängig von Anträgen der Parteien eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens in solchen amtsgerichtlichen Sachen erzielt werden, bei denen die mit der Einhaltung aller Vorschriften des ordentlichen Verfahrens verbundenen Umstände und Kosten in keinem Verhältnis zum Streitwert stehen und mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Streitwerts die Berufung ohnehin ausgeschlossen ist (Begründung der Beschleunigungsverordnung, abgedruckt bei Volkmar Beschleunigungsverordnung S. 21). Zu diesem Zweck räumt § 20 dem Amtsrichter die Befugnis ein, nach seinem freien Ermessen das Verfahren abweichend von den Vorschriften der Prozeßgesetze zu gestalten. Genötigt ist er hierzu nicht. Er kann vielmehr nach den Vorschriften der Prozeßgesetze verfahren und wird von seiner Befugnis zur abweichenden Gestaltung des Verfahrens vernünftigerweise nur dann Gebrauch machen, wenn hiervon eine Vereinfachung oder Beschleunigung zu erwarten ist (Stein-Jonas ZPD. 14. Aufl. Bd. 1 S. 1258). Seine Grenze findet das freie Ermessen des Amtsrichters darin, daß er den Parteien rechtliches Gehör gewähren und das Schiedsurteil — abgesehen vom Falle des Einverständnisses der Parteien — schriftlich begründen muß, daß er ferner an diejenigen Verfahrensgrundsätze, bei deren Außerachtlassung die Nichtigkeitsklage nach § 579 ZPD. stattfindet (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 4 der Bekanntmachung), und an die im öffentlichen Interesse gegebenen oder dem Schutze Dritter dienenden Vorschriften der Prozeßgesetze (z. B. die §§ 382 bis 384, 393 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZPD.) gebunden ist.

Ob das freie Ermessen dem Richter auch gestattet, den geformelten Parteieid der Zivilprozessordnung durch die eidliche Parteivernehmung zu ersetzen, ist im Schrifttum und in der Rechtsprechung streitig. Im Schrifttum haben sich für die Zulässigkeit der eidlichen Vernehmung der Partei im Schiedsurteilsverfahren ausgesprochen: Rosenberg Lehrbuch S. 363; Baumbach ZPD. 6. Aufl. S. 1440; Sonnen Das neue Zivilprozessrecht S. 248; Kupfer LZ. 1930 Sp. 433; Franke DRZ. 1932 S. 179. Auch Volkmar Beschleunigungs-

verordnung S. 61 hält an sich den Richter für befugt, an die Stelle des geformelten Eides die eidliche Parteibernehmung treten zu lassen. Jedoch äußert er hiergegen das Bedenken, daß es zweifelhaft sei, ob eine solche eidliche Bernehmung unter die offenbar nur auf den auferlegten Eid im Sinne unserer Prozeßordnung abgestellte Strafandrohung des § 153 StGB. fällt. Die Zulässigkeit der eidlichen Parteibernehmung wird im Schrifttum verneint von Stein-Jünder Grundriß S. 225; Förster-Kann ZPD. 3. Aufl. Bd. 2 S. 1232 und Lucas Zivilprozeßreform S. 55. In der Rechtsprechung hält das Oberlandesgericht Darmstadt (Hess. Rechtspr. 1928 S. 167) die zeugeneidliche Bernehmung der Partei für zulässig, während — außer dem Kammergericht im vorliegenden Falle — das Oberlandesgericht Köln (DRZ. Rechtspr. 1930 Nr. 326) sie für unzulässig erklärt.¹⁾

Für das schiedsrichterliche Verfahren schreibt § 1034 Abs. 2 ZPO. vor, daß das Verfahren in Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt wird. Auch hier ist streitig, ob sich das freie Ermessen auf die Anordnung der eidlichen Parteibernehmung erstreckt (vgl. einerseits Baumbach Das privatrechtliche Schiedsgerichtsverfahren S. 118, andererseits Oberlandesgericht Köln in der oben angeführten Entscheidung). Die Sachlage ist jedoch im schiedsrichterlichen Verfahren eine wesentlich andere als im Schiedsurteilsverfahren. Nach § 1035 Abs. 2 ZPO. sind die Schiedsrichter zur Vornahme von Beeidigungen nicht befugt; sie müßten daher um Beeidigung der Partei das zuständige staatliche Gericht ersuchen. Dieses hätte zu prüfen, ob die vom Schiedsgericht beantragte richterliche Handlung als solche zulässig ist (§ 1036 Abs. 1 ZPO.). Als richterliche Handlung ist aber die eidliche Parteibernehmung nach der Zivilprozeßordnung zweifellos nicht zulässig. Daran müßte im schiedsrichterlichen Verfahren ihre Anordnung und Durchführung scheitern. Das Schiedsurteilsverfahren ist dagegen ein Verfahren vor dem ordentlichen Gericht, das in der Lage ist, die eidliche Parteibernehmung auch durchzuführen, falls sie auf Grund der für dieses Verfahren geltenden besonderen Vorschriften als zulässig anzusehen ist. Aus der Gestaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens kann daher für die Entscheidung der hier streitigen Frage nichts entnommen werden.

¹⁾ Ebenso das Oberlandesgericht Düsseldorf in DRZ. Rechtspr. 1932 Nr. 113. D. C.

Bereits bei der Schaffung der Zivilprozeßordnung war von manchen Seiten der Erfaß des geformelten Parteieides durch die eidliche Parteibernehmung nach englischem und österreichischem Vorbild befürwortet worden. Jedoch ist dies vor allem mit der Begründung abgelehnt worden, daß diese Einrichtung zu einer dem Wesen des deutschen Zivilprozesses widersprechenden Inquisition führen müsse (Mot. S. 275; KommProt. S. 161 flg.). In den Vorschriften der §§ 445 flg. ZPO. über den Beweis durch Eid kommt denn auch das Bestreben des Gesetzgebers mehrfach zum Ausdruck, die Partei dagegen zu schützen, daß sie zum Zwecke der Ausforschung zur Leistung eines Eides genötigt oder sonst durch Auferlegung eines Eides in Gewissenszwang versetzt werde. Daher ist die Eideszuschreibung über eine Tatsache unzulässig, deren Gegenteil das Gericht für erwiesen erachtet (§ 446). Ferner erfordert die Antretung des Eidesbeweises die bestimmte Bezeichnung der Tatsachen, über die der Eid geleistet werden soll (§ 451). Auch bei der Fassung der Eidesnorm ist die genaue Bezeichnung der zu beschwörenden Tatsache erforderlich (§ 462). Den Vorschriften der Zivilprozeßordnung liegt aber auch der Gedanke zugrunde, daß im öffentlichen Interesse sowie im Hinblick auf die besondere Bedeutung und die in breiten Volkstreffen festgehaltene Heiligkeit des Eides die Leistung überflüssiger Eide nach Möglichkeit verhindert werden soll. So gilt nach § 453 Satz 2 der Eid, wenn andere Beweismittel geltend gemacht werden, nur für den Fall als zugeschoben, daß die Antretung des Beweises durch die anderen Beweismittel erfolglos bleibt. Auch ist die andere Partei zur Erklärung über die Eideszuschreibung erst verpflichtet, wenn die Eideszuschreibung nach Aufnahme oder sonstiger Erledigung der anderen Beweismittel wiederholt ist, und eine vorher abgegebene Erklärung kann nach Aufnahme anderer Beweise widerrufen werden (§ 454). Auf die Leistung des Eides ist grundsätzlich durch bedingtes Endurteil zu erkennen, und die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils (§ 460).

Alle diese Vorschriften beruhen auf sorgfältigen Ermägungen des Gesetzgebers und tragen der besonderen Bedeutung Rechnung, die dem Eid als Beweismittel zukommt. Der Richter ist, soweit das Gesetz nicht selbst Ausnahmen zuläßt, auch mit Zustimmung der Parteien nicht befugt, sich über diese Vorschriften hinwegzusetzen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen, gerade für Sachen von ge-

ringerer Bedeutung den durch diese Vorschriften begründeten Schutz der Parteien gegen ungeeignete Verwendung des Eidesbeweises auszuschalten und dem Richter völlige Ermessensfreiheit hinsichtlich der Abweichung von derart grundlegenden Vorschriften des geltenden Prozeßrechts nur zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens einzuräumen. Auch der im Jahre 1931 vom Reichsjustizministerium herausgegebene Entwurf einer Zivilprozeßordnung, der den Ersatz des geformelten Parteieides durch die Parteivernehmung vorsieht, hat bei ihrer Zulassung die Aufstellung bestimmter Voraussetzungen für erforderlich gehalten. Namentlich ist danach die Anordnung der eidlichen Parteivernehmung nicht von vornherein, sondern nur dann zulässig, wenn das Ergebnis der unbeeideten Aussage einer Partei zur Bildung der richterlichen Überzeugung nicht ausreicht (Entwurf § 441).

Diese Erwägungen müssen dazu führen, die Zulässigkeit der eidlichen Parteivernehmung im Schiedsurteilsverfahren (nach § 20 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte) zu verneinen.